

§ 28 JBA-G Verweisungen auf andere Rechtsvorschriften

JBA-G - Justizbetreuungsagentur-Gesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

§ 28.

Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2009 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at